

G e s e z

vom 9. März 1874,

die Rechtsverhältnisse der sächsischen Leihanstalt zu Gera bezüglich der ihr bestellten Pfänder betreffend.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen mit Zustimmung der Landesvertretung, daß die sächsische Leihanstalt zu Gera bezüglich der ihr bestellten Pfänder diejenigen Rechts-Vergünstigungen genießen soll, welche in ihrem Regulativ vom 13. März 1873 in den nachstehend abgedruckten §§. 11, 22, 23, 24 und 25 enthalten sind.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Fürstlichen Insegel.

Schloß Dierstein, am 9. März 1874.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. E. v. Weulwig.

§. 11.

Sindern soll nie, Minderjährigen aber, oder Minderjährigen gleichquachtenden oder in väterlicher Gewalt stehenden Personen, Diensthoten ohne Genehmigung ihrer Dienstherrschaft, bekannten Verschwendern, in Concurß besangenen Individuen, auch Anderen, welchen die Veräußerung ihrer Mobilien nicht gestattet, oder Gerichtsvorgern untersagt ist, oder bei denen sonst ein Bedenken sich zeigt, nie wissenschaftlich an Pfänder etwas dargesehen werden.

Da jedoch den Kassiofficianten nicht alle bei ihnen sich meldende Personen und deren Umstände bekannt sein können, auch überhaupt die Verfassung einer Leihanstalt weitläufige Untersuchungen darüber anzustellen nicht gestattet, so kann an die von den im Eingange dieses Paragraphs erwähnten Personen versetzten Pfänder ebensowenig, wie an die Leihanstalt selbst oder an die dabei angestellten Personen, von irgend Jemandem ein Anspruch erhoben werden und es ist die Leihanstalt ohne Rücksicht auf die Person, welcher das Pfand gehört, an dieses sich zu halten berechtigt.

§. 22.

Bei Einlösung der Pfänder, sowie bei Erhebung des von dem Erlöse versteigerten Pfänder dem Darlehnsnehmer etwa zukommenden Ueberschusses legitimirt der Weisß des Pfandscheins,